

# DER STF IM LICHTE DER AGAMBENSCHEN THEORIE

## EINE KRITISCHE NEULEKTÜRE DES BRASILIANISCHEN TALARTRAGENDEN SOUVERÄNS

Murillo Gutier

Einleitung – Der Wächter, der zum Souverän wurde	1
<b>1. Die Möglichkeit der Einordnung – methodologische Prämissen</b>	<b>4</b>
1.1. Agamben dachte den Staat, doch die Struktur ist übertragbar	4
1.2. Die Migration des Souveräns: vom schmittianischen Exekutivorgan zum talartragenden Souverän	4
1.3. Entscheidender Unterschied: Das Gericht ist kein Lager, und Brasilien ist nicht der Nationalsozialismus	5
<b>2. Die agambenschen Begriffe in ihrer Anwendung auf den brasilianischen STF</b>	<b>5</b>
2.1. Das Paradox der Souveränität: Der STF innerhalb und außerhalb der Verfassung	5
2.2. Der Ausnahmezustand als Regierungstechnik: die Ermittlungsverfahren des STF	6
2.3. Der Bann und das nackte Leben: der Fall des „8. Januar“	6
2.4. Geltung ohne Bedeutung: die symbolische Konstitutionalisierung des due process	7
2.5. Ministrokrate als dezentralisierte Souveränität	7
2.6. Das Lager als Paradigma: Ausnahmezonen im Verfassungsverfahren	8
<b>3. Theoretische Konvergenz: Agamben, Juristokratie und Ministrokrate</b>	<b>8</b>
<b>4. Grenzen und theoretische Vorsichtsmaßnahmen</b>	<b>9</b>
4.1. Nicht jede außergewöhnliche Entscheidung ist ein agambenscher Ausnahmezustand	9
4.2. Das Risiko eines „billigen Agambenismus“	9
4.3. Die Unterscheidung zwischen institutioneller Kritik und verschwörungstheoretischer Kritik	9
<b>5. Die Logik des Themas: Der STF als agambenscher Souverän</b>	<b>10</b>
Erweiterte synoptische Übersicht	10
Tabelle der Präzedenzfälle	12
Literaturverzeichnis	15

### *Einleitung – Der Wächter, der zum Souverän wurde*

Man stelle sich für einen Augenblick folgende Szene vor: Ein Stadtstaat der Antike, von Feinden umzingelt, beschließt, einen besonderen Magistrat zu schaffen, ausgestattet mit außergewöhnlichen Befugnissen und damit betraut, die Republik gegen ihre eigenen Verformungen zu schützen. Dieser Magistrat wird von den Gründern sorgfältig konzipiert: Er soll nur innerhalb strenger Grenzen handeln, der Volksversammlung regelmäßig Rechenschaft ablegen und verantwortlich gemacht werden, falls er seine Befugnisse überschreitet. Die Römer nannten diese Figur **dictator** und schrieben sie in die republikanische Verfassung als

äußerstes Instrument ein, gültig für sechs Monate, niemals erneuerbar, stets auf die Rückkehr zur Normalität ausgerichtet. Er war der Wächter, nicht der Herr.

Die Geschichte lehrt jedoch, dass jede Macht, die geschaffen wird, um Macht zu begrenzen, in sich die Versuchung trägt, selbst Macht zu verkörpern. Julius Caesar vollendete, indem er sich weigerte, die diktatorischen Vollmachten zurückzugeben, und sich zum **dictator perpetuo** ausrufen ließ, das, was Machiavelli später als die geheime Krankheit der Republiken diagnostizieren sollte: Das Instrument der Ausnahme verwandelt sich, wenn es sich nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit auflöst, in die Form der Regierung selbst. Die Römische Republik starb nicht durch einen äußeren Schlag, sondern durch die innere Perfektionierung ihrer Verteidigungsmechanismen — bis der Verteidiger von dem, wovor er verteidigen sollte, nicht mehr zu unterscheiden war und die republikanische Verfassung leer fortbestand, als Kulisse eines Regimes, das nicht mehr republikanisch war.

Giorgio Agamben bot dem westlichen politischen Denken mit der Veröffentlichung von **Homo Sacer** im Jahr 1995 einen Schlüssel zum Verständnis dieser stillen Metamorphose. Seine These ist einfach und beunruhigend: Der Souverän ist nicht derjenige, der über dem Gesetz steht, und auch nicht derjenige, der ihm unterworfen ist; der Souverän ist derjenige, der in jedem Fall über die Grenze zwischen dem einen und dem anderen entscheidet. Der agambensche Souverän bewohnt die Schwelle, befindet sich zugleich innerhalb und außerhalb der Rechtsordnung und übt seine entscheidendste Macht gerade dann aus, wenn er die Anwendung der Norm suspendiert, ohne sie aufzuheben. Die Norm bleibt gültig, verliert aber ihre Bedeutung — sie gilt, wie Gershom Scholem im Dialog mit Walter Benjamin über Kafka formulierte, **ohne Bedeutung**, als **Geltung ohne Bedeutung**.

Diese Struktur ist keineswegs eine bloße philosophische Kuriosität. Sie beschreibt vielmehr ein beobachtbares Muster in jeder institutionellen Ordnung, in der ein Organ, das geschaffen wurde, um Macht zu begrenzen, beginnt, über die Bedingungen seiner eigenen Begrenzung zu entscheiden. Genau an diesem Punkt findet die agambensche Theorie im zeitgenössischen brasilianischen Konstitutionalismus einen besonders fruchtbaren Anwendungsbereich. Das **Oberste Bundesgericht Brasiliens**, der **Supremo Tribunal Federal – STF**, von der Verfassung von 1988 als Hüter der Grundrechte und als letzte Schiedsinstanz in Konflikten zwischen den Gewalten konzipiert, hat schrittweise Funktionen, Befugnisse und Entscheidungspraktiken übernommen, die über die ursprüngliche Konstruktion des Verfassungsgebers hinausgehen. Damit errichtet es in verschiedenen Bereichen das, was Ran Hirschl als **Juristokratie** bezeichnete und was die brasilianische Literatur mit Scharfsinn **Ministrokratie** genannt hat.

Was auf den folgenden Seiten vorgeschlagen wird, ist selbstverständlich nicht, das brasilianische Gericht mit den von Agamben beschriebenen Lagern gleichzusetzen oder seine Richter als totalitäre Souveräne zu behandeln — eine akademische Vorsicht, die bereits an der Schwelle geboten ist. Vorgeschlagen wird vielmehr eine **strukturelle Lesart**: Es geht darum, in der Rechtsprechung und in den Praktiken des STF jene Operationslogik zu identifizieren, die Agamben als der modernen Souveränität eigentümlich beschrieben hat. Es geht darum, in der

Sprache des Philosophen zu fragen: Wenn ein Gericht Ermittlungen gegen seine eigenen institutionellen Gegner eröffnet, führt und beurteilt; wenn es souverän über die Bedingungen eines Amtsenthebungsverfahrens gegen seine eigenen Mitglieder entscheidet; wenn Richter, die persönlich in einen Finanzskandal involviert sind, über das Rechtsinstitut entscheiden, das sie selbst betrifft; wenn monokratische Entscheidungen Akte anderer Gewalten ohne vorherige kollegiale Beratung suspendieren — befinden wir uns dann noch auf dem Boden republikanischer Gerichtsbarkeit oder haben wir bereits jene Schwelle überschritten, an der der Wächter zum Souverän geworden ist?

Die Frage ist, das muss festgehalten werden, nicht neu. Juvenal formulierte sie vor nahezu zweitausend Jahren mit der Frage: **Quis custodiet ipsos custodes?** — Wer bewacht die Wächter selbst? Lassalle stellte sie in anderer Form erneut, als er zwischen der geschriebenen Verfassung und den **realen Machtfaktoren** unterschied, die die Gesellschaft tatsächlich regieren. Marcelo Neves bot, näher an unserer Gegenwart, den Begriff der **symbolischen Konstitutionalisierung** an, um jenes Phänomen zu beschreiben, durch das verfassungsrechtliche Normen nominal in Kraft bleiben, während ihre praktische Bedeutung durch politische Arrangements entleert wird, die ihrem normativen Sinn widersprechen. Abboud, Streck, Arguelhes, Ribeiro, Godoy, George Salomão Leite, Dimoulis, Carvalho Filho, Pereira und Costa haben — jeder auf seine Weise — die Konturen eines Gerichts kartiert, das sich zunehmend vom republikanischen Raster entfernt und sich einer Machtstruktur angenähert hat, der heute noch ein angemessener Name fehlt.

Die hier vertretene These lautet, dass diese Struktur einen Namen hat — oder zumindest in Agamben einen strengen begrifflichen Rahmen gefunden hat, der geeignet ist, zuvor fragmentarisch diagnostizierte Phänomene auf einer einheitlichen ontologischen Grundlage zu artikulieren. **Juristokratie, Ministrokratie, symbolische Konstitutionalisierung, supremen Antirepublikanismus, prinzipiologische Fehlschlüsse, richterlicher Aktivismus:** All diese Phänomene erweisen sich, in agambenscher Perspektive gelesen, als unterschiedliche Ausdrucksformen derselben zugrunde liegenden Struktur, nämlich der Struktur eines Souveräns, der über die Ausnahme entscheidet, das Leben in der Form des Banns erfasst und über die Verfassungsordnung Entscheidungen hervorbringt, die Geltung und Entleerung, Präsenz und Suspendierung, Regel und Ausnahme in einer Zone der Ununterscheidbarkeit miteinander verbinden.

Die folgende Reflexion ist daher zugleich philosophisch und juristisch, kritisch und propositiv. Philosophisch, weil sie das begriffliche Instrumentarium des italienischen Philosophen mobilisiert, um brasilianische institutionelle Phänomene zu beleuchten. Juristisch, weil sie mit konkreten Präzedenzfällen des STF und mit der besten zeitgenössischen Verfassungslehre in Dialog tritt. Kritisch, weil sie ohne Nachsicht schwerwiegende Verformungen im Funktionieren des brasilianischen Obersten Gerichts diagnostiziert. Propositiv, weil sie auf den letzten Seiten republikanische Wege zur Neubegründung der Kontrolle über den talartragenden Souverän aufzeigt, um der Verfassung ihre begrenzende Funktion zurückzugeben, wirksame Mechanismen der Verantwortlichkeit von Richtern

wiederherzustellen und grundlegende Verfahrensgarantien zu restaurieren — den gesetzlichen Richter, das substanzielle due process, die Kollegialität, die objektive Unparteilichkeit und die Trennung zwischen Anklagen und Richten.

Der Faden, der die Darstellung zusammenhält, ist daher eine republikanische Unruhe: die Wahrnehmung, dass die Gesundheit einer konstitutionellen Demokratie weniger von der formalen Existenz von Mechanismen der Machtkontrolle abhängt als von der tatsächlichen Verfügbarkeit dieser Mechanismen gegenüber demjenigen, der in jeder Epoche die reale Macht konzentriert. Im heutigen Brasilien konzentriert sich reale Macht in erheblichem Maße im Supremo Tribunal Federal. Genau an diesem Punkt erweist sich Giorgio Agambens Beitrag als unverzichtbar: nicht als zu wiederholendes Dogma, sondern als analytische Linse, die es ermöglicht, unter der Erscheinung institutioneller Normalität jene stille Struktur zu erkennen, durch die der Wächter zum Souverän werden kann, ohne dass diese Transformation jemals formell verkündet wird. Wie in der römischen Metapher, mit der diese Einleitung begann, hatte das Regime seine Natur lange verändert, bevor sein Name sich änderte — und dies ist vielleicht die verstörendste und zugleich aktuellste Lehre, die wir aus **Homo Sacer** für die brasilianische Gegenwart ziehen können.

## **1. Die Möglichkeit der Einordnung – methodologische Prämissen**

### **1.1. Agamben dachte den Staat, doch die Struktur ist übertragbar**

Agamben hatte bei der Formulierung seines Projekts die totalitären Staaten des 20. Jahrhunderts und das Paradigma des Lagers vor Augen. Er schrieb nicht spezifisch über Verfassungsgerichte. Sein Analysemodell ist jedoch strukturell, nicht bloß historisch: Es beschreibt eine Operationslogik der Macht — **Souveränität, Bann, nacktes Leben, Ausnahme** —, die überall dort identifiziert werden kann, wo sich diese Struktur reproduziert. Die jüngere kritische Literatur zur Juristokratie hat, auch ohne Agamben ausdrücklich zu zitieren, diese begriffliche Verschiebung bereits vollzogen: Wenn das Oberste Gericht beginnt, über die Ausnahme zu entscheiden — darüber, was Regel und was Ausnahme ist, wer innerhalb und wer außerhalb der Verfassungsordnung steht —, nimmt es die Struktur des Souveräns an (vgl. Hirschl, 2020; Abboud, 2025).

### **1.2. Die Migration des Souveräns: vom schmittianischen Exekutivorgan zum talartragenden Souverän**

Carl Schmitt entwickelte seine Theorie der Souveränität mit Blick auf die Exekutive, insbesondere den Reichspräsidenten nach Art. 48 der Weimarer Reichsverfassung. Agamben verallgemeinert diese These: Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet, gleichgültig, welches Organ es ist. Im zeitgenössischen brasilianischen Konstitutionalismus ist diese Entscheidung schrittweise auf den STF übergegangen, insbesondere nach 2018/2019, mit der Eröffnung des sogenannten **Fake-News-Ermittlungsverfahrens** — Inq. 4.781 —, den damit verbundenen Ermittlungen zu „antidemokratischen Akten“ und „digitalen Milizen“ sowie schließlich mit Entscheidungen wie der **ADPF 1.259/DF**, in der das Gericht selbst die Regeln seiner Kontrolle festlegt. Diese Migration entspricht genau dem, was Ran Hirschl als

**juristocracy** bezeichnete und was in unseren Arbeiten als **supremer Antirepublikanismus** beschrieben wurde (vgl. Hirschl, 2020; Streck, 2018).

### **1.3. Entscheidender Unterschied: Das Gericht ist kein Lager, und Brasilien ist nicht der Nationalsozialismus**

Es ist wichtig — gerade für die akademische Seriosität dieser Einordnung — klarzustellen, dass die Anwendung Agambens auf den STF nicht bedeutet, das Gericht mit den nationalsozialistischen Lagern gleichzusetzen oder seine Richter als totalitäre Souveräne zu behandeln. Die Homologie ist strukturell, nicht substantiell. Behauptet wird, dass das Gericht in bestimmten Entscheidungspraktiken nach der Logik der souveränen Ausnahme operiert, wie Agamben sie beschrieben hat, und dass dies Wirkungen erzeugt, die denen analog sind, die der Philosoph als charakteristisch für das moderne biopolitische Paradigma identifizierte: Zonen der Ununterscheidbarkeit zwischen Regel und Ausnahme, **Geltung ohne Bedeutung**, rechtliche Preisgabe, Erfassung des Lebens — hier der prozessualen und staatsbürgerlichen Existenz — in der Form seiner Ausschließung.

## **2. Die agambenschen Begriffe in ihrer Anwendung auf den brasilianischen STF**

### **2.1. Das Paradox der Souveränität: Der STF innerhalb und außerhalb der Verfassung**

Das agambensche Paradox des Souveräns — zugleich innerhalb und außerhalb der Rechtsordnung zu stehen — findet im heutigen STF eine exemplarische Verwirklichung. Als Hüter der Verfassung gemäß Art. 102 der brasilianischen Bundesverfassung von 1988 steht das Gericht innerhalb der Rechtsordnung; indem es jedoch souverän über die Grenzen seiner eigenen Tätigkeit, über seine Selbstbefangenheit, über das rechtliche Regime seiner Verantwortlichkeit entscheidet, stellt es sich außerhalb dieser Ordnung. Die schmittianische Formel ließe sich paraphrasieren: „Ich, der STF, der ich außerhalb der Verfassung stehe, wenn ich über meine Grenzen entscheide, erkläre, dass es nichts außerhalb der Verfassung gibt“ (vgl. Schmitt, 2006; Agamben, 2002).

Die **ADPF 1.259/DF**, im Dezember 2025 monokratisch durch Richter Gilmar Mendes entschieden, ist ein paradigmatischer Fall dieser Struktur. Indem das Gericht die zur Einleitung eines Amtsenthebungsverfahrens gegen Richter des STF Legitimierten beschränkt und Vorschriften des Gesetzes Nr. 1.079/1950 neu auslegt, entscheidet es über die Bedingungen seiner eigenen Kontrolle. Es vollzieht damit die typische Operation des agambenschen Souveräns: Das Organ, das dem Gesetz unterworfen sein sollte, schreibt das Gesetz um, dem es unterworfen wäre. Es handelt sich um ein bemerkenswertes Beispiel dessen, was Agamben als **Selbstvoraussetzung des Nomos** bezeichnen würde, oder dessen, was hier als **ministrokranische Selbsterhaltung** benannt wurde (vgl. Agamben, 2002; frühere Analysen zur ADPF 1.259/DF).

Man denke hierzu an die konkrete Situation: Der Bürger, der einen Richter des STF wegen eines Verantwortlichkeitsdelikts politisch zur Verantwortung ziehen wollte, steht vor einer Tür — wie der Mann vom Lande bei Kafka —, die formal offensteht, deren tatsächliches Durchschreiten jedoch durch den Wächter selbst institutionell unmöglich gemacht wird. Das

Gesetz Nr. 1.079/1950 gilt; Art. 52 der Verfassung gilt; doch die reale Möglichkeit der Einleitung des Verfahrens wurde durch eine Entscheidung desjenigen Organs neutralisiert, das kontrolliert werden sollte. **Geltung ohne Bedeutung.**

## **2.2. Der Ausnahmezustand als Regierungstechnik: die Ermittlungsverfahren des STF**

Der agambensche Ausnahmezustand als Zone der Ununterscheidbarkeit zwischen Faktum und Recht gewinnt in Brasilien in den vom STF selbst eröffneten und geführten Ermittlungsverfahren konkrete Gestalt, insbesondere im **Inq. 4.781**, dem sogenannten „Fake-News-Ermittlungsverfahren“, das 2019 von Amts wegen durch die Präsidentschaft des Gerichts auf Grundlage von Art. 43 der Geschäftsordnung des STF eingeleitet wurde. In dieser Konstellation eröffnet, leitet, kontrolliert und beurteilt das Gericht eine strafrechtliche Untersuchung, in offenkundiger Spannung zum Anklagesystem nach Art. 129, I, der Bundesverfassung, zum gesetzlichen Richter nach Art. 5º, LIII, zur Trennung zwischen Anklage- und Richterfunktion und zum Verbot des inquisitorischen Richters (vgl. Streck, 2018; Abboud, 2025).

Die Operation ist beispielhaft agambensch: Die ordentliche Regel — nach der strafrechtliche Ermittlungen von der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft geführt werden — wird in ihrer Anwendbarkeit suspendiert, bleibt aber formal als gültig erhalten. Das Gericht erklärt das Anklagesystem nicht für ungültig; es entscheidet lediglich, dass es im konkreten Fall nicht gilt. Der Ausnahmezustand ist bei Agamben genau dies: die Anwendung der Norm durch ihre Nichtanwendung. Die Regel bleibt gerade dadurch in Kraft, dass sie sich aus der Ausnahme zurückzieht und diese preisgibt (vgl. Agamben, 2002).

Um dies konkret zu machen, genügt der Hinweis darauf, dass Beschuldigte und Angeklagte in diesen Ermittlungsverfahren über Jahre hinweg Durchsuchungen und Beschlagnahmen, Sperrungen sozialer Netzwerke, Untersuchungshaft, Vermögenssicherungen und anderen Maßnahmen unterworfen wurden, ohne dass das ordentliche Regime der Strafprozessordnung, des Gesetzes über Amtsmisbrauch oder der gefestigten Rechtsprechung zu den Garantien des Beschuldigten wirksam gegolten hätte. Sie leben in einer Zone der Ununterscheidbarkeit zwischen Innerhalb und Außerhalb der Rechtsordnung — innerhalb, weil sie verfolgt werden; außerhalb, weil sie der ordentlichen Garantien entkleidet sind. Die prozessuale Existenz nähert sich in solchen Fällen dem an, was Agamben **nacktes Leben** nennt: Leben, das vom Recht einzig in der Form seiner Ausschließung erfasst wird.

## **2.3. Der Bann und das nackte Leben: der Fall des „8. Januar“**

Die agambensche Kategorie des **Banns** — jene Beziehung, durch die etwas sich selbst überlassen wird, während es zugleich ausgeschlossen und in Beziehung gehalten wird — findet eine eindrucksvolle Illustration in den Verfahren, die aus den Ereignissen des **8. Januar** hervorgegangen sind. Hunderte Personen wurden in den folgenden Monaten über längere Zeiträume in Untersuchungshaft gehalten, in Verfahren per Videokonferenz verurteilt und einer weiten Anwendung des Straftatbestands der „versuchten gewaltsamen Abschaffung des

demokratischen Rechtsstaates“ nach Art. 359-L des Strafgesetzbuchs unterworfen, ohne eine feine Unterscheidung zwischen Anstiftern und bloßer Anwesenheit vorzunehmen. Dies steht in offenkundiger Spannung zum Schädlichkeitsprinzip, zum substantiellen *due process* und zur Individualisierung der Tat (vgl. Streck, 2018; frühere Analysen zu den Ereignissen des 8. Januar).

Diese Personen wurden in präzisiertem agambenschem Sinne von der ordentlichen Verfassungsordnung preisgegeben: Sie bleiben innerhalb des Rechts — verfolgt, verurteilt, mit Strafe belegt — und zugleich außerhalb davon — ohne wirksame Anwendung des Schuldprinzips, der Individualisierung der Strafe und der Unschuldsvermutung. Das ordentliche Recht wurde nicht formal suspendiert, aber seine Anwendung wurde durch eine souveräne Entscheidung moduliert, die eine pragmatische Ausnahmezone errichtete. In agambenscher Perspektive ist dies das Paradigma des Banns: einschließen durch Ausschließen, erfassen durch Preisgabe.

#### **2.4. Geltung ohne Bedeutung: die symbolische Konstitutionalisierung des *due process***

Scholems Formel zur Beschreibung des kafkaschen Gesetzes — **Geltung ohne Bedeutung** — steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Begriff, den Marcelo Neves als **symbolische Konstitutionalisierung** geprägt hat. Im heutigen STF sind wesentliche Verfassungsgarantien — *due process*, gesetzlicher Richter, rechtliches Gehör, kontradiktorisches Verfahren, Unschuldsvermutung, Unparteilichkeit — formal in Kraft, in politisch sensiblen Fällen aber substantiell entleert. Sie existieren als Signifikanten, doch ihre praktische Bedeutung wurde neutralisiert (vgl. Neves, 2007; Agamben, 2002).

Die **ADPF 919**, deren Kritik in „Die verwundete Unparteilichkeit“ entwickelt wurde, veranschaulicht diese Struktur auf paradigmatische Weise. Der Grundsatz **nemo iudex in causa sua** gilt formal; Art. 254 der Strafprozessordnung gilt formal; die Lehre von Befangenheit und Verdacht ist einhellig; praktisch jedoch entscheiden Richter, die persönlich in den Banco-Master-Skandal involviert sind, über die ADPF, die das Institut der Kronzeugenvereinbarung betrifft, ohne dass es einen effektiven institutionellen Mechanismus ihrer Ablehnung gäbe. Die Norm existiert, aber sie bedeutet nicht. Es handelt sich um die von Agamben beschriebene kafkasche Struktur: Die Tür des Gesetzes steht offen, doch der Bürger wird sie niemals durchschreiten können.

#### **2.5. Ministrokrate als dezentralisierte Souveränität**

Hier findet sich vielleicht der originellste Beitrag dieser agambenschen Neulektüre. Die **Ministrokrate** — ein Begriff von Arguelhes und Ribeiro (2018) — besteht in der individuellen Entscheidungskonzentration jedes Richters des STF, der durch monokratische Entscheidungen sofortige und weitreichende Wirkungen erzeugen kann. In agambenscher Perspektive bildet dies eine **dezentralisierte Souveränität**: Jeder Richter wird im Rahmen seiner Berichterstattung zum Souverän im vollen Sinne, fähig, im konkreten Fall über die Ausnahme zu entscheiden und die Geltung allgemeiner Regeln zu suspendieren (vgl. Arguelhes; Ribeiro, 2018; Godoy, 2021).

Fälle wie das **MS 34.070** — Richter Gilmar Mendes, 2016, der die Ernennung eines ehemaligen Präsidenten zum Chef des Präsidentialamts suspendierte —, die **ADPF 402** — Richter Marco Aurélio, 2016, der Renan Calheiros vom Amt des Präsidenten des Senats entfernte — und verschiedene Einzelentscheidungen in geheimen Ermittlungsverfahren veranschaulichen diese Struktur. Jede monokratische Entscheidung vollzieht im Kleinen die von Agamben beschriebene Operation: Der Souverän — der Richter — entscheidet über die Ausnahme im konkreten Fall und suspendiert die allgemeine Regel — Gewaltenteilung, parlamentarische Autonomie, ordnungsgemäßes Gesetzgebungsverfahren —, ohne sie formal für ungültig zu erklären.

Hierzu ist eine konkrete Beobachtung angebracht: Während der klassische Konstitutionalismus die Verfassungsgerichtsbarkeit als Instrument der Machtbegrenzung entwarf, hat die brasilianische Ministrokrate sie in ein Instrument der Machtausübung verwandelt. Das agambensche Paradox erfüllt sich: Das Organ, das geschaffen wurde, um den Souverän zu begrenzen, ist selbst zum Souverän geworden — und seine Mitglieder zu Sub-Souveränen.

### **2.6. Das Lager als Paradigma: Ausnahmezonen im Verfassungsverfahren**

Agamben identifiziert im **Lager** das biopolitische Paradigma der Moderne — den Raum, in dem der Ausnahmezustand eine dauerhafte Lokalisierung gewinnt. Im brasilianischen Konstitutionalismus lassen sich funktionale Ausnahmezonen identifizieren, die, ohne physischen Lagern zu entsprechen, deren Struktur reproduzieren. Die geheimen Ermittlungsverfahren des STF mit ihrer strukturellen Suspendierung ordentlicher Garantien; das differenzierte Verfahrensregime für politisch sensible Angeklagte; unbefristet verlängerte Untersuchungshaft; die selektiv angewandte vorläufige Vollstreckung der Strafe — etwa im Fall Lula vor der Positionsänderung von 2019 —: All diese Praktiken konfigurieren, in anderer Größenordnung, die agambensche Struktur des Lagers (vgl. Agamben, 2002; frühere Analysen zum 8. Januar und zur ADPF 919).

Konkretes Beispiel: Der Bürger, dessen soziales Netzwerk durch monokratische Entscheidung in einem geheimen Ermittlungsverfahren gesperrt wird, ohne vorheriges rechtliches Gehör, ohne Akteneinsicht, ohne wirksames Rechtsmittel, befindet sich in einer Zone, in der die ordentliche Rechtsordnung suspendiert ist — nicht formal aufgehoben, aber pragmatisch unanwendbar. Die Meinungsfreiheit nach Art. 5<sup>o</sup>, IV und IX, gilt; in diesem Fall jedoch bedeutet sie nichts. Dieser Bürger bewohnt, **mutatis mutandis**, ein „Lager“ im agambenschen Sinne: einen Raum, in dem die Regel suspendiert ist, obwohl niemand dies formell erklärt hat.

### **3. Theoretische Konvergenz: Agamben, Juristokratie und Ministrokrate**

Die große Kraft der agambenschen Neulektüre besteht darin, auf einer einheitlichen ontologischen Grundlage Phänomene zu artikulieren, die die brasilianische Literatur bislang fragmentarisch behandelt hat. **Juristokratie** bei Hirschl, **Ministrokrate** bei Arguelhes und Ribeiro, **symbolische Konstitutionalisierung** bei Neves, **richterlicher Aktivismus** bei Abboud

und Streck, **reale Machtfaktoren** bei Lassalle, **supremer Antirepublikanismus** und **talarttragendes Fürstentum** konvergieren in einer einzigen Struktur: der des STF als agambenschem Souverän, der die Verfassungsordnung in der Form ihrer Kontrolle erfasst und über sie Entscheidungen hervorbringt, die die Struktur der Ausnahme besitzen (vgl. Hirschl, 2020; Arguelhes; Ribeiro, 2018; Neves, 2007; Abboud, 2025; Streck, 2018; Lassalle, 2015).

Das Gericht operiert zugleich als lassallescher realer Machtfaktor — als effektive Verfassung im Gegensatz zur geschriebenen Verfassung —, als neverscher Akteur symbolischer Konstitutionalisierung — indem es den Anschein von Garantien aufrechterhält, während es sie entleert —, als hirschlsche juristokratische Instanz — Regierung durch Richter anstelle einer Regierung des Volkes —, als ministrokranische Struktur — monokratische Konzentration, die das Verfassungsrecht in „elf Rechtsprechungen“ fragmentiert — und als agambenscher Souverän — Entscheider über die Ausnahme, fähig, die Geltung der Norm zu suspendieren und sie zugleich formal in Kraft zu halten.

#### **4. Grenzen und theoretische Vorsichtsmaßnahmen**

##### ***4.1. Nicht jede außergewöhnliche Entscheidung ist ein agambenscher Ausnahmezustand***

Es ist notwendig, zwischen der schwierigen gerichtlichen Entscheidung — die der Gerichtsbarkeit innewohnt — und der außergewöhnlichen Entscheidung im agambenschen Sinne zu unterscheiden. Jede Gerichtsbarkeit impliziert ein gewisses Maß an interpretativer Kreativität und Anpassung der Norm an den Fall. Was ein Phänomen eigentlich agambensch macht, ist nicht die punktuelle Schwierigkeit, sondern die systematische Struktur, durch die das Gericht sich selbst das Monopol der Entscheidung über die Ausnahme zuschreibt, sich gegen externe Kontrollen immunisiert und die Ausnahme zur institutionellen Funktionsregel macht. Der strukturelle und dauerhafte Charakter der Ausnahme definiert die Anwendbarkeit des agambenschen Rasters (vgl. Agamben, 2002).

##### ***4.2. Das Risiko eines „billigen Agambenismus“***

Es gibt eine jüngere Literatur, die Agamben auf vereinfachende Weise anwendet und seine Begriffe banalisiert. Jede Einschränkung eines Rechts wird zum „Ausnahmezustand“; jede staatliche Kontrolle wird zur „Biopolitik“; jeder Internierte wird zum „homo sacer“. Dieser Banalisierung muss widerstanden werden. Die Anwendung der Begriffe verlangt Strenge: Der Ausnahmezustand setzt eine strukturelle Suspendierung der Rechtsordnung voraus, nicht eine bloß punktuelle Beschränkung; nacktes Leben setzt Erfassung in der Form der Ausschließung voraus, nicht bloße Verletzlichkeit; das Lager setzt eine dauerhafte Lokalisierung der Ausnahme voraus, nicht irgendeinen regulierten Raum. Wird diese Anforderung gewahrt, ist die Einordnung des STF tragfähig.

##### ***4.3. Die Unterscheidung zwischen institutioneller Kritik und verschwörungstheoretischer Kritik***

Die agambensche Lesart des STF muss sich, wie jede strenge institutionelle Kritik, von Verschwörungstheorien oder parteipolitisch gefärbtem Antagonismus unterscheiden. Es geht

nicht darum, Richter als „talartragende Diktatoren“ zu bezeichnen oder Brasilien mit historischen autoritären Regimen gleichzusetzen. Es geht vielmehr darum, eine strukturelle Operationslogik der Macht zu identifizieren, die, wenn sie nicht bekämpft wird, in autoritäre Richtungen fortschreiten kann — genau das, wovor Agamben warnt, wenn er zeigt, dass der Ausnahmezustand, sobald er zur Regel wird, irreversible Transformationen der Staatsform hervorbringt. Die Kritik ist in diesem Sinne zutiefst republikanisch und demokratisch (vgl. Agamben, 2002; Hirschl, 2020).

### 5. Die Logik des Themas: Der STF als agambenscher Souverän

Die Logik dieser Einordnung lässt sich in fünf miteinander verknüpften Schritten formulieren.

Erstens: Souveränität definiert sich bei Schmitt und Agamben durch die Fähigkeit, über die Ausnahme zu entscheiden, das heißt über die Suspendierung der Norm und über die Grenze zwischen Regel und Ausnahme, innerhalb und außerhalb der Rechtsordnung.

Zweitens: Im zeitgenössischen brasilianischen Konstitutionalismus ist diese Fähigkeit schrittweise auf den STF übergegangen, insbesondere seit 2018/2019, mit Phänomenen wie den vom Gericht selbst eröffneten Ermittlungsverfahren, monokratischen Entscheidungen mit systemischen Wirkungen, der Ausweitung der abstrakten Normenkontrolle und der Selbstregulierung der Verantwortlichkeit seiner Richter.

Drittens: Diese Migration verwirklicht im Bereich der Gerichtsbarkeit die paradoxe Struktur der agambenschen Souveränität — zugleich innerhalb und außerhalb der Ordnung zu stehen, über die eigenen Grenzen zu entscheiden, die Geltung der Norm zu suspendieren, ohne sie formal aufzuheben.

Viertens: Die praktischen Wirkungen dieser Struktur — Geltung ohne Bedeutung von Garantien, rechtliche Preisgabe politisch exponierter Subjekte, verfahrensrechtliche Ausnahmezonen, Selbstimmunisierung des Souveräns — reproduzieren jene Phänomene, die Agamben als charakteristisch für das moderne biopolitische Paradigma identifiziert.

Fünftens: Der einzige theoretische und praktische Ausweg besteht darin, die Kontrolle über den talartragenden Souverän republikanisch neu zu begründen, der Verfassung ihre begrenzende Funktion zurückzugeben, wirksame Mechanismen richterlicher Verantwortlichkeit wiederherzustellen, den gesetzlichen Richter, das *due process*, die Kollegialität und die Trennung zwischen Anklagen und Richten zu restaurieren. Das ist, zusammengefasst, die Aufgabe, die in den Arbeiten über die verwundete Unparteilichkeit, die Juristokratie und die symbolische Konstitutionalisierung entwickelt wurde.

#### *Erweiterte synoptische Übersicht*

<b>Agambenscher Begriff</b>	<b>Institutionelle brasilianische „Übersetzung“</b>
<b>Souverän bei Schmitt und Agamben</b>	Der STF, insbesondere in Entscheidungen über die Ausnahme, etwa in eigenen Ermittlungsverfahren, der ADPF 1.259/DF und

	der ADPF 919. Die ursprünglich für die Exekutive gedachte schmittianische Funktion wandert zum Gericht. Dies konfiguriert Juristokratie im vollen Sinne.
<b>Paradox der Souveränität — innerhalb und außerhalb</b>	Das Gericht steht innerhalb der Verfassung als deren Hüter und außerhalb von ihr als Entscheider über seine eigenen Grenzen. Dies zeigt sich in der Selbstentscheidung über Befangenheit, in der Selbstregulierung des Amtsenthebungsverfahrens gegen Richter und in der Selbstzuschreibung von Ermittlungsbefugnissen.
<b>Ausnahmezustand als Regel</b>	Vom STF selbst eröffnete und geführte Ermittlungsverfahren, insbesondere Inq. 4.781 und die damit verbundenen Verfahren, mit struktureller Suspendierung des Anklagesystems, des gesetzlichen Richters und der ordentlichen Garantien des Beschuldigten. Die Ausnahme wird zur dauerhaften Regierungstechnik.
<b>Bann als Beziehung der Preisgabe</b>	Politisch sensible Subjekte — Angeklagte des 8. Januar, Beschuldigte in geheimen Ermittlungsverfahren — werden durch die pragmatische Suspendierung ordentlicher Garantien sich selbst überlassen. Sie bleiben innerhalb des Rechts, weil sie verfolgt werden, und zugleich außerhalb davon, weil ihnen effektive Garantien fehlen.
<b>Geltung ohne Bedeutung</b>	Verfassungsgarantien bleiben formal in Kraft, werden aber in politisch sensiblen Fällen substantiell entleert. Es besteht eine direkte Konvergenz mit Marcelo Neves' Begriff der symbolischen Konstitutionalisierung. Beispiele sind selektive Unschuldsvermutung, symbolisches due process und fiktive Unparteilichkeit.
<b>Nacktes Leben / homo sacer</b>	Die reduzierte prozessuale Existenz des Subjekts, dessen Rechte durch monokratische Entscheidung ohne vorheriges rechtliches Gehör suspendiert werden können: Sperrung sozialer Netzwerke, unbefristete Untersuchungshaft, Vermögenssperren, Durchsuchungen und Beschlagnahmen ohne ausreichende Begründung. Das Subjekt wird vom Recht einzig in der Form seiner Ausschließung erfasst.
<b>Lager als Paradigma</b>	Funktionale Ausnahmezonen: geheime Ermittlungsverfahren des STF, differenzierte Verfahrensregime für politisch sensible Angeklagte, auf unbestimmte Zeit verlängerte Untersuchungshaft. Es handelt sich nicht um physische Lager,

	doch sie reproduzieren die Struktur des Lagers: die dauerhafte Lokalisierung der Ausnahme.
<b>Selbstvoraussetzung des Nomos</b>	Die ADPF 1.259/DF vollzieht diese Operation exemplarisch: Das Gericht entscheidet souverän über die Bedingungen, unter denen es kontrolliert werden kann, und schreibt die Norm um, der es unterworfen wäre. Dies nähert sich dem supremen Antirepublikanismus.
<b>Dezentralisierte Souveränität — Ministrokrate</b>	Jeder Richter des STF wird im Rahmen seiner Berichterstattung zum agambenschen Souverän im Kleinen. Monokratische Entscheidungen wie MS 34.070, ADPF 402 und einstweilige Maßnahmen in eigenen Ermittlungsverfahren veranschaulichen diese Fragmentierung der Souveränität in elf Sub-Souveränitäten.
<b>Lebensform als politische Utopie</b>	Die kommende republikanische Aufgabe: die Kontrolle über den talartragenden Souverän neu begründen, den Garantien Wirksamkeit zurückgeben, die Kollegialität wiederherstellen, den gesetzlichen Richter restaurieren und Anklage und Urteil endgültig trennen. Dies konvergiert mit den Vorschlägen von Abboud, Streck, Pereira und des prozessualen Garantismus.

#### **Table der Präzedenzfälle**

<b>Präzedenzfall</b>	<b>Erläuterung</b>
<b>Inq. 4.781/DF — „Fake-News-Ermittlungsverfahren“</b>	Gericht: STF. Berichterstatter: Richter Alexandre de Moraes. Einleitungsdatum: 14.03.2019. <b>Ratio decidendi:</b> Einleitung eines Ermittlungsverfahrens von Amts wegen durch die Präsidentschaft des STF auf Grundlage von Art. 43 der Geschäftsordnung des STF zur Untersuchung falscher Nachrichten und Angriffe gegen Richter des Gerichts. In agambenscher Perspektive: paradigmatische Verwirklichung der souveränen Struktur — das Gericht eröffnet, führt, kontrolliert und beurteilt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren und suspendiert das Anklagesystem nach Art. 129, I, der Bundesverfassung, ohne es formal aufzuheben. Beispiel eines zur Regel gewordenen Ausnahmezustands.
<b>ADPF 572/DF</b>	Gericht: STF, Plenum. Berichterstatter: Richter Edson Fachin. Entscheidung: 18.06.2020. <b>Ratio decidendi:</b> Erklärung der Verfassungsmäßigkeit der Portaria GP Nr. 69/2019, die das Inq. 4.781 regelte, sowie von Art. 43 der Geschäftsordnung des

	STF. In agambenscher Perspektive: Das Gericht validiert formal seine eigene Ausnahmestruktur und vollzieht die von Agamben beschriebene Selbstvoraussetzung des Nomos.
<b>ADPF 1.259/DF</b>	Gericht: STF. Berichterstatter: Richter Gilmar Mendes. Monokratische Entscheidung: 03.12.2025. <b>Ratio decidendi:</b> Teilweise Erklärung der Verfassungswidrigkeit von Vorschriften des Gesetzes Nr. 1.079/1950 über das Amtsenthebungsverfahren gegen Richter des STF, mit Beschränkung der Legitimierten, Änderung des Quorums, Ausschluss der automatischen Suspendierung usw. In agambenscher Perspektive: paradigmatischer Fall der Selbstimmunisierung des Souveräns. Das kontrollunterworfenen Organ schreibt die Norm seiner Kontrolle um. Exemplarische Verwirklichung des Paradoxons, zugleich innerhalb und außerhalb der Verfassung zu stehen.
<b>ADPF 919/DF</b>	Gericht: STF. Berichterstatter: Richter Alexandre de Moraes. In der Sache noch nicht abschließend entschieden, 2025 wiederbelebt. <b>Potenzielle ratio decidendi:</b> Diskussion verfassungsrechtlicher Parameter für die Kronzeugenvereinbarung. In agambenscher Perspektive: Veranschaulicht die Geltung ohne Bedeutung im Bereich der Unparteilichkeit. Der Grundsatz <b>nemo iudex in causa sua</b> gilt, bedeutet aber nichts, wenn Richter, die persönlich vom Banco-Master-Fall betroffen sind, über das Institut der Kronzeugenvereinbarung entscheiden, das sie potenziell betrifft.
<b>MS 34.070/DF</b>	Gericht: STF. Berichterstatter: Richter Gilmar Mendes. Monokratische Entscheidung: 18.03.2016. <b>Ratio decidendi:</b> Suspendierung der Ernennung des ehemaligen Präsidenten Lula zum Chef des Präsidialamts wegen angeblichen Ermessensmissbrauchs. In agambenscher Perspektive: Beispiel dezentralisierter Souveränität, also Ministrokratie — eine monokratische Entscheidung, die einen Akt einer anderen Gewalt mit sofortigen und weitreichenden Wirkungen suspendiert, ohne vorherige kollegiale Beratung.
<b>ADPF 402/DF</b>	Gericht: STF. Berichterstatter: Richter Marco Aurélio. Monokratische einstweilige Entscheidung: 05.12.2016. <b>Ratio decidendi:</b> Entfernung des damaligen Senatspräsidenten Renan Calheiros vom Amt des Präsidenten des Senats wegen der Annahme einer Strafklage. In agambenscher Perspektive:

	<p>Beispiel einer monokratischen Ausnahme, die unmittelbar die Autonomie der Legislative betrifft und dezentralisierte Souveränität sowie Kompetenzexpansion durch Einzelentscheidung konfiguriert.</p>
<p><b>ADPF 347/DF</b></p>	<p>Gericht: STF, Plenum. Berichterstatter: Richter Marco Aurélio. Entscheidung: 09.09.2015. <b>Ratio decidendi:</b> Anerkennung eines „verfassungswidrigen Zustands der Dinge“ im brasilianischen Strafvollzugssystem. In agambenscher Perspektive: ambivalenter Präzedenzfall. Einerseits legt er die biopolitische Erfassung von Gefangenen als nacktes Leben offen; andererseits zeigt er die juristokratische Tendenz des STF, Regierungsfunktionen zu übernehmen und öffentliche Politiken zu bestimmen.</p>
<p><b>AP 470/MG</b> — <b>„Mensalão“-Fall</b></p>	<p>Gericht: STF, Plenum. Berichterstatter: Richter Joaquim Barbosa. Entscheidung: 17.12.2012. <b>Ratio decidendi:</b> Verurteilung wegen aktiver Korruption, Bildung einer kriminellen Vereinigung und Geldwäsche. In agambenscher Perspektive: Das Sonderforum, obwohl verfassungsrechtlich vorgesehen, bildet eine prozessuale Ausnahmezone, in der die ordentliche Regel der zweiten Instanz und der Beweisaufnahme in erster Instanz suspendiert wird.</p>
<p><b>Rcl 56.871/DF</b></p>	<p>Gericht: STF. Berichterstatter: Richter Alexandre de Moraes. Entscheidung: 05.05.2023. <b>Ratio decidendi:</b> Weit gefasste Reklamation betreffend Sperrungen sozialer Netzwerke und Ermittlungen gegen Amtsträger im Kontext nach dem 08.01. In agambenscher Perspektive: Beispiel eines zeitgenössischen Banns — Subjekte werden durch monokratische Entscheidung ohne vorheriges rechtliches Gehör aus der ordentlichen digitalen Ordnung suspendiert.</p>
<p><b>STJ — AgRg na Rcl 39.056/PR</b></p>	<p>Gericht: STJ. <b>Ratio decidendi:</b> Die objektive Unparteilichkeit verlangt die Entfernung des Richters in strukturellen Umständen, die einen berechtigten Zweifel hervorrufen. In agambenscher Perspektive: Dieser Präzedenzfall stellt paradoxerweise jene republikanische Begrenzung dar, die dem STF fehlt — eine rechtsprechende Grenzziehung um die Unparteilichkeit, die im Obersten Gericht gerade die inexistente Grenze ist.</p>

## *Literaturverzeichnis*

- ABBOUD, Georges. **Ativismo judicial: os perigos de se transformar o STF em inimigo ficcional**. 2. Aufl. São Paulo: Thomson Reuters Brasil, 2025.
- ABBOUD, Georges. **Processo constitucional brasileiro**. 5. Aufl. São Paulo: Revista dos Tribunais/Thomson Reuters, 2021.
- AGAMBEN, Giorgio. **Estado de exceção**. Übersetzung von Iraci D. Poleti. São Paulo: Boitempo, 2004.
- AGAMBEN, Giorgio. **Homo Sacer: o poder soberano e a vida nua I**. Übersetzung von Henrique Burigo. Belo Horizonte: Editora UFMG, 2002.
- ARGUELHES, Diego Werneck; RIBEIRO, Leandro Molhano. „Ministrocracia“? O Supremo Tribunal individual e o processo democrático brasileiro. **Novos Estudos Cebrap**, São Paulo, Bd. 37, Nr. 1, S. 13–32, Jan./Apr. 2018.
- CARVALHO FILHO, Antonio. **Processo como direito fundamental**. Dissertation (Doktorat in Rechtswissenschaft) – PUC-SP, São Paulo, 2021.
- DIMOULIS, Dimitri; LUNARDI, Soraya. **Curso de processo constitucional**. 5. Aufl. São Paulo: Atlas, 2019.
- GODOY, Miguel Gualano de. **STF e processo constitucional: caminhos possíveis entre a ministrocracia e o plenário mudo**. Belo Horizonte: Arraes Editores, 2021.
- HIRSCHL, Ran. **Rumo à juristocracia: as origens e consequências do novo constitucionalismo**. Übersetzung von J. F. P. de Almeida. São Paulo: Editora EDA, 2020.
- LASSALLE, Ferdinand. **A essência da Constituição**. 9. Aufl. Rio de Janeiro: Lumen Juris, 2015.
- LEITE, George Salomão. **Juristocracia**. Rio de Janeiro: Lumen Juris, 2020.
- NEVES, Marcelo. **A constitucionalização simbólica**. São Paulo: WMF Martins Fontes, 2007.
- PEREIRA, Mateus Costa. **Introdução ao estudo do processo: fundamentos do garantismo processual brasileiro**. Belo Horizonte: Letramento/Casa do Direito, 2020.
- SCHMITT, Carl. **Teologia política**. Übersetzung von Elisete Antoniuk. Belo Horizonte: Del Rey, 2006.
- STRECK, Lenio Luiz. Entre o ativismo e a judicialização da política: a difícil concretização do direito fundamental a uma decisão judicial constitucionalmente adequada. **Espaço Jurídico Journal of Law**, Joaçaba, Bd. 17, Nr. 3, S. 721–732, Sept./Dez. 2016.
- STRECK, Lenio Luiz. **Verdade e consenso: Constituição, hermenêutica e teorias discursivas**. 6. Aufl. São Paulo: Saraiva, 2018.

WALDRON, Jeremy. **Contra el gobierno de los jueces: ventajas y desventajas de tomar decisiones por mayoría en el Congreso y en los tribunales.** Buenos Aires: Siglo XXI Editores Argentina, 2018.